

Am 31. März 2004 traten IFRS 3 Business Combinations in Kraft, zusammen mit den revidierten IAS 36 Impairment of Assets und IAS 38 Intangible Assets. Schon damals ist es zur fundamentalen Neuausrichtung gekommen, die sich im vorliegenden Entwurf vom Juni 2005 ED Amendments to IFRS 3 Business Combinations noch akzentuiert. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen die brisantesten Neuerungen [1].

EVELYN TEITLER-
FEINBERG

IFRS IM SCHLEPPTAU DES FASB, EINE FAHRT IN GEFÄHRLICHES TERRAIN?

Projekt Business Combinations II des IASB beschreitet zusammen mit IAS 36 und IAS 38 neue Pfade

1. IMMATERIELLE AKTIVEN MIT UNBESTIMMTER LEBENSDAUER

Ein immaterielles Aktivum ist in der Bilanz zu erfassen, wenn es

→ identifizierbar ist, das heisst, es kann z. B. einzeln verkauft werden oder entspringt einem vertraglichen oder anderem gesetzlichen Recht (letzteres muss nicht von der Organisation einzeln getrennt werden können) und → mit der Verfügungsmacht über das immaterielle Aktivum gekoppelt ist und wenn → der Zukunftsnutzen der Organisation zufließt [2].

IAS 38 unterscheidet neu neben den Immateriellen mit begrenzter Nutzungsdauer (Finite Useful Life) auch Immaterielle mit unbestimmter Nutzungsdauer (Infinite Useful Life). Die Nutzungsdauer ist als unbegrenzt einzustufen, wenn, basierend auf einer Analyse der ausschlaggebenden Einflussgrößen, keine Begrenzung des Zeitraumes, in welchem vom Aktivum Geldzuflüsse erwartet werden, abzusehen ist [3]. Das wird bei Immateriellen meistens der Fall sein [4]. Bei jedem Abschluss ist zu prüfen, ob die Annahme einer unbegrenzten Nutzungsdauer noch gegeben ist. Falls dies nicht zutrifft, ist dies als Schätzungsänderung im Rahmen von IAS 8 zu behandeln.

Gemäss dem ED Amendments to IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets vom Juni 2005 wird es keine Eventualforderungen (Contingent Assets) mehr geben. Es ist in Zukunft zu prüfen, ob die Kriterien eines immateriellen Aktivums gegeben sind, falls ja, ist eine «Eventualforderung» gemäss IAS 38 zu behandeln [5].



EVELYN TEITLER-FEINBERG,
DR. OEC. PUBL.,
TEITLER CONSULTING,
ACCOUNTING +
COMMUNICATION,
MITGLIED FACHAUSSCHUSS
SWISS GAAP FER,
MITGLIED SC1 DER IOSCO,
ZÜRICH

Offenzulegen ist, welche Gruppen von Aktiven als Immaterielle mit unbestimmter Nutzungsdauer behandelt werden [6]. Für jedes Aktivum mit unbestimmter Lebensdauer ist überdies der Buchwert des Aktivums offenzulegen sowie die Gründe für das Einstufen als Aktivum mit unbestimmter Nutzungsdauer. Es sind die Faktoren, welche für diese Einstufung entscheidend waren, zu beschreiben.

2. INTERN GENERIERTE IMMATERIELLE AKTIVEN UND GOODWILL

Ausgaben in der Entwicklungsphase sind zu aktivieren. Es muss klar erkennbar sein, dass es sich nicht mehr um die Forschungsphase handelt [7]. Hier ist noch ein Überbleibsel des heute vom IASB verpönten Vorsichtsprinzips zu finden. Damit die Aktivierungspflicht gegeben ist, muss folgendes kumulativ beweisbar («the entity can demonstrate») sein [8]: → die technische Fähigkeit, das immaterielle Aktivum zu vollenden; → der Wille, das Aktivum zu vollenden und zu nutzen oder zu verkaufen; → die Fähigkeit, das Aktivum zu nutzen oder verkaufen; → dass das Aktivum künftigen Nutzen generieren wird; → dass die technischen und finanziellen Mittel zur Vollendung, Nutzung oder Vermarktung des Aktivums vorhanden sind; → dass die zugehörigen Ausgaben messbar sind.

Als nicht-aktivierbare intern generierte Immaterielle werden explizit genannt: Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten u. ä. [9].

Intern generierter Goodwill darf nicht aktiviert werden [10].

3. IMPAIRMENT-ONLY VON IMMATERIELLEN MIT UNBESTIMMTER NUTZUNGSDAUER

Für die Aktiven mit begrenzter Nutzungsdauer stehen für die Folgebewertung das Cost Model oder das Revaluation Model zur Verfügung [11]. Auch beim Revaluation Model wird planmässig abgeschrieben. Die Aufwertungen werden in einer Neubewertungsreserve erfasst.

Mit den Reformen von 2004 entfällt für die immateriellen Aktiven mit unbestimmter Nutzungsdauer die planmässige Abschreibung. Der erworbene Goodwill und die immate-

riellen Aktiven mit unbestimmter Nutzungsdauer unterliegen ausschliesslich einem Impairment-Test. Dieser Test ist mindestens jährlich durchzuführen, bei Anzeichen von Impairment, z. B. wenn ein Medikament vom Markt zurückgezogen werden muss und /oder Klagen hängig sind, zusätzlich, wenn dieses Anzeichen erkennbar wird. Als Vergleichswert gilt der Recoverable Amount. Als Recoverable Amount gilt der höhere von Fair Value less costs to sell (aktueller Wert)[12] bzw. Value in Use (Nutzwert). Der höhere Wert gilt, weil die Annahme unterstellt wird, dass ein Unternehmen alle Vermögenswerte optimal nutzt, das heisst, verkauft oder einsetzt, je nach dem, was höhere Cash-Flows generiert. Falls einer der beiden Werte den Buchwert des Aktivums übersteigt, muss der andere Wert nicht ermittelt werden.

Die Berechnung des Recoverable Amount aus der Vorperiode kann für eine Cash Generating Unit (zahlungsmittelgenerierende Einheit) wieder verwendet werden, falls kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt sind [13]:

- a) die Aktiven und Verpflichtungen der Einheit haben seit der letzten Berechnung nicht signifikant geändert;
- b) der zuletzt berechnete Recoverable Amount stand beträchtlich über dem betreffenden Buchwert, und falls
- c) die Wahrscheinlichkeit nach Analyse der Gegebenheiten gering ist, dass der jetzige Recoverable Amount unter dem letzt berechneten liegen würde.

Der Fair Value ist ja keine Quote im Auftragsbuch, deshalb werden IASB und FASB im Rahmen von ED Business Combination die folgende Fair-Value-Hierarchie einführen (Abbildung 1): Wo immer ein klarer Marktpreis feststellbar ist, gilt dieser Marktwert als Recoverable Amount [14]. Das wird aber

in den wenigsten Fällen möglich sein, und der Markt muss modelliert werden, das heisst, für die Preisfindung sind Hypothesen aufzustellen [15]:

«The fair values will be determined by hypothesising what a market price would be if there were a market. ... We consider that it is inappropriate to refer to such calculated values as, fair values.» [16]

Jede Liegenschaft, jedes Patent, jede Beteiligung, jede Cash Generating Unit ist ein Unikat. In fast allen realen Fällen sind

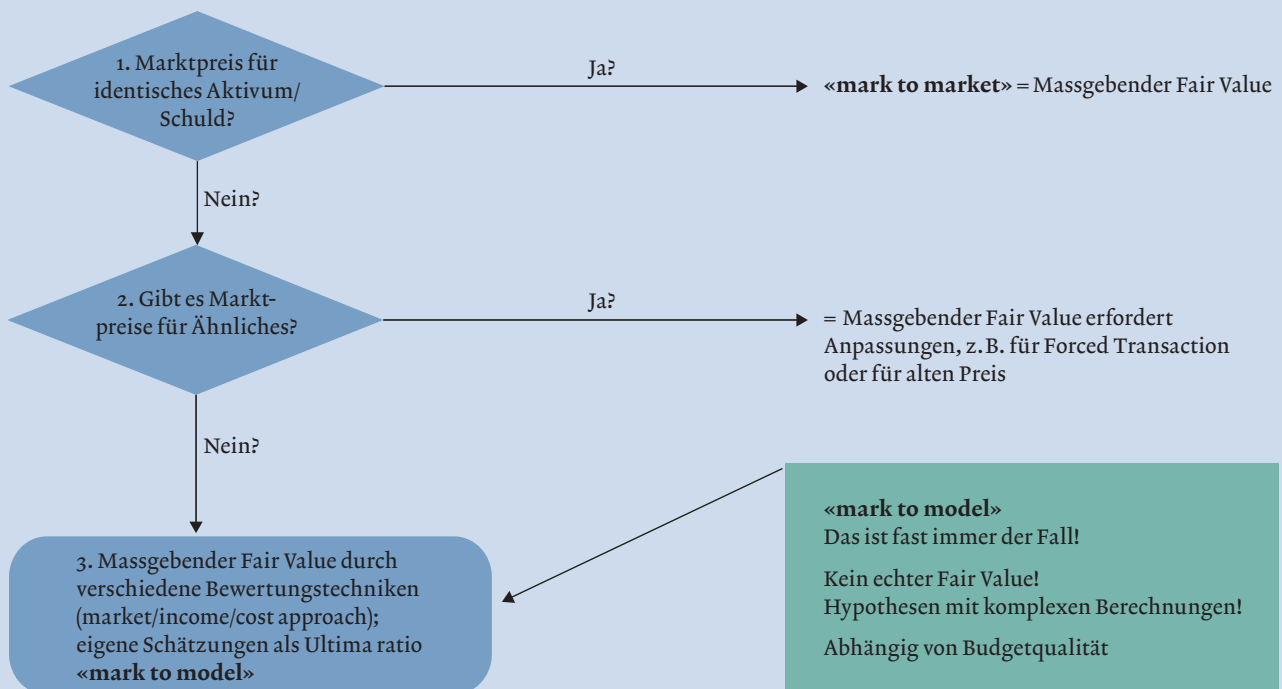
«Mit den Reformen von 2004 entfällt für die immateriellen Aktiven mit unbestimmter Nutzungsdauer die planmässige Abschreibung.»

wir auf Level 3, wo Annahmen zu treffen und Schätzungen zu machen sind. Beim Impairment-Test sind früher getroffene Annahmen kritisch zu hinterfragen [17].

Der Nutzwert wird durch die Diskontierung künftiger Netto-Cash-Flows ermittelt. Auch hier sind Annahmen über Cash-Flows, deren Timing und über den Diskontsatz zu treffen, die den Wert bestimmen. Durch weitgehende Offenlegungen soll dem kaum nachweisbaren Missbrauch des Ermessens ein Riegel geschoben werden.

Um die Diagnose zu stellen, ob der Goodwill einer akquirierten Tochtergesellschaft einem Impairment unterliegt, ist dem um den Minderheitsanteil am Goodwill nach oben kor-

Abbildung 1: FAIR-VALUE-HIERARCHIE [19]



Daraus folgt, dass es von vielen Annahmen und Schätzungen abhängt, ob ein Impairmentverlust zu erfassen ist oder nicht.

rigierten Buchwert dieser Tochtergesellschaft der – wie vorstehend ausgeführt – geschätzte Recoverable Amount gegenüberzustellen. Ein allfälliger Impairment Loss wird zuerst dem Goodwill belastet und dann proportional den übrigen Aktiven. Dabei darf kein einzelnes Aktivum unter seinen Fair Value less costs to sell oder unter seinen Nutzwert fallen [18].

IAS 36 verlangt bei Wiederanstieg des Recoverable Amounts einen Reversal des Impairments, d. h., eine (teilweise) Aufhebung. An jedem Abschlussdatum sind die entsprechenden Indikatoren zu prüfen [20]. Dabei darf kein wertbeeinträchtigt

Vermögensgegenstand den Wert, den er bei nur planmässiger Abschreibung ohne Impairment gehabt hätte, überschreiten. Wenn Beträge durch diese Restriktion einem Aktivum nicht zugerechnet werden können, so wird dieser Betrag proportional auf die übrigen Aktiven verteilt. Diese Wiederaufwertung darf beim Goodwill nicht vorgenommen werden [21]. Ein Goodwill-Impairment ist endgültig.

3.1 Offenlegungen. Von den zahlreichen Offenlegungen, welche das Judgement sichtbar machen sollen und die IAS 36 verlangt, möchte ich hier auf die sensitivsten aufmerksam machen [22].

Für jeden wesentlichen Impairment-Verlust auf einem einzelnen Aktivum, auf dem Goodwill oder auf einer *Cash Generating Unit (CGU)* sind die Ereignisse und Umstände zu beschreiben, welche zum Verlust geführt haben. Zusätzlich ist offenzulegen, welcher Wert als Vergleichswert dient, Nutzwert oder Fair Value less costs to sell.

Für Impairment-Verluste auf Goodwill und Immateriellen mit unbestimmter Nutzungsdauer einer CGU sind, falls die Werte für den Konzern wesentlich sind, die Schlüsselannah-

Abbildung 2: **OFFENLEGUNG BEZÜGLICH SCHLÜSSELANNAHMEN**

Falls Goodwill und Immaterielle mit unbestimmter Nutzungsdauer einer *Cash Generating Unit (CGU)* im Vergleich zu den entsprechenden Konzernwerten wesentlich sind:

→ Buchwert des Goodwills dieser CGU(-Gruppe);
→ Buchwert der immateriellen Aktiven mit unbestimmter Nutzungsdauer dieser CGU(-Gruppe); → Angabe, ob der Recoverable Amount auf Nutzwert oder Fair Value abzüglich Verkaufskosten beruht.

Falls der Nutzwert die Basis für den Recoverable Amount bildet:

→ Beschreibung der Schlüsselannahmen des Managements für die neuesten Cash-Flow-Budgetvorhersagen. Als Schlüsselannahmen gelten solche, auf deren Änderung der Recoverable Amount am sensitivsten reagiert.
→ Beschreibung, wie das Management zu den Schlüsselannahmen gekommen ist, → ob diese mit externen Informationsquellen übereinstimmen und → ob sie von vergangenen Annahmen abweichen oder von externen Informationsquellen. → Für welchen Zeitraum exakte Prognosen gemacht worden sind und, allenfalls, weshalb der Prognosehorizont 5 Jahre überstieg. → Beschreibung der Wachstumsrate, die nach dem Planungshorizont zugrunde gelegt wird, und, falls diese den langfristigen Länder- und Branchenschnitt übersteigt, eine Begründung dazu. → Den angewandten Diskontsatz nennen.

Falls der Fair Value abzüglich Verkaufskosten die Basis für den Recoverable Amount bildet und *kein beobachtbarer Marktpreis* diesen bestimmt, so sind für jede Einheit (Gruppe von Einheiten) die folgenden Informationen offenzulegen:

→ Beschreibung der Schlüsselannahmen des Managements zur Ermittlung des Fair Value; → Beschreibung des Vorgehens des Managements, um den Schlüsselannahmen Werte zuzuordnen; → Angabe, ob diese Werte auf vergangenen Erfahrungen beruhen; → ob sie mit externen Informationsquellen konsistent sind, und, falls nicht, weshalb sie von vergangenen Erfahrungen oder externen Informationsquellen abweichen.

«Schlüsselannahmen sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Änderung das Ergebnis, den <Recoverable Amount>, stark beeinflusst.»

men (key assumptions), die zum Nutz- oder Fair Value führen, zu beschreiben. Schlüsselannahmen sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Änderung das Ergebnis, den Recoverable Amount, stark beeinflusst. Es ist auch offenzulegen, wie das Management zu den Schlüsselannahmen gekommen ist. Sind es externe Informationsquellen, z. B. Wachstumsraten eines Marktes, oder angepasste Vergangenheitszahlen? Wie lange dauert der Prognosehorizont? Falls die zugrunde gelegte Wachstumsrate höher ist als die Marktwachstumsrate, so ist dies zu erläutern (Abbildung 2) [23].

Würde eine naheliegende Änderung einer Schlüsselannahme (Abbildung 3) für den Recoverable Amount zu einem Impairment-Verlust führen, dann ist

→ der Betrag zu nennen, um den der Recoverable Amount den Buchwert übersteigt; → der Wert zu nennen, der dieser Schlüsselannahme zugeordnet worden ist, also z. B. der bud-

Abbildung 3: **SCHLÜSSELANNAHMEN GEMÄSS BEISPIEL 9 VON IAS 36**

→ Marge während der Budgetperiode; → Zinssatz der 5-Jahres-Staatsanleihen; → Rohmaterial-Preissteigerung während der Budgetperiode; → Währungskurs Yen – Dollar; → Marktanteil während der Budgetperiode; → Wachstumsrate, die nach der Budgetperiode benutzt wird.

getierte Marktanteil, sowie → der Betrag zu nennen, um den die Schlüsselannahme ändern muss, damit der Recoverable Amount nur noch gerade dem Buchwert entspricht.

Wie das IASB diese Offenlegungen versteht, geht aus dem Beispiel 9 der Illustrative Corporate Consolidated Financial Statements 2004 [24] hervor. Ein Auszug dieser Offenlegungen ist in der *Abbildung 4* wiedergegeben.

3.2 Beurteilung des Impairment-only-Ansatzes. Impairment-only ist m. E. auch theoretisch nicht korrekt: Ein Goodwill ist nur werthaltig, wenn sich das Unternehmen nicht ausschliesslich mit «Unterhalt» begnügt, sondern investiert, d. h. neuen internen Goodwill generiert. So wird der intern generierte Goodwill verhindern, dass das Impairment oder die planmässige Abschreibung des erworbenen Goodwills offengelegt werden muss. Dadurch wird unmerklich auch

originärer Goodwill aktiviert. Zusätzlich immunisieren nicht aus dem Goodwill ausgeschiedene Aktiven diesen gegen ein Impairment: Wenn der Wert dieser Aktiven steigt, kann ein Goodwill-Impairment kompensiert werden [25].

Es stört, dass die Vergangenheit keine Rolle spielt. Wie viele Verlustjahre auch hinter einer CGU liegen, spielt keine Rolle, wenn die zukünftigen Cash-Flows positiv eingeschätzt werden, selbst wenn bei den vergangenen Verlusten noch nie ein Impairment erfasst worden ist [26]. Die mathematische Berechnung des Fair Value für den Recoverable Amounts darf nicht über dessen Subjektivität hinwegtäuschen [27].

Falls ein Impairment über eine gewisse Zeitdauer verdrängt wird, fällt der Impairment-Verlust viel stärker ins Gewicht, wenn eine vorgängige planmässige Abschreibung entfällt (*Abbildung 5*). Dabei ist zu beachten, dass die allfällig unterlassene Erfassung von Impairment-Verlusten wenigstens den Cash-Flow nicht beschönigen [28]. Auch innerhalb

Abbildung 4: **AUSZUG AUS DEM BEISPIEL 9 ZU IAS 36**

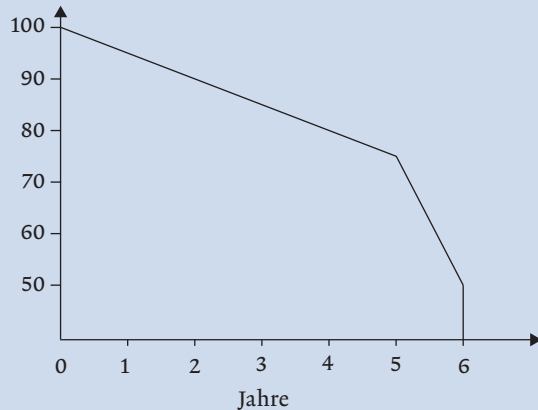
| | Operation XYZ | Unit C |
|--|---|--|
| Schlüsselannahme | Budgetierte Bruttomarge | Rendite 5-Jahres-US-Regierungsobligation |
| Basis zur Wertbestimmung für die Schlüsselannahmen | Letzte durchschnittlich erzielte Marge. Der Wert dieser Schlüsselannahme beruht auf vergangener Erfahrung, nach oben korrigiert bezüglich Rationalisierung. Das Management schätzt, dass eine Margenverbesserung von 5% pro Jahr realistisch ist. | Rendite dieser Obligationen zu Beginn der Budgetperiode. Hier stützt man sich auf eine externe Informationsquelle. |
| Schlüsselannahme | Yen–Dollar-Kurs während der Budgetperiode | Rohmaterial: Preissteigerungen |
| Basis zur Wertbestimmung für die Schlüsselannahmen | Durchschnittlicher Terminwechsellkurs während der Budgetperiode aufgrund externer Informationsquellen | Konsumentenindexprognose für nordamerikanische Länder, von denen Rohmaterial bezogen wird. Das ist eine externe Informationsquelle. |
| Schlüsselannahme | Budgetierter Marktanteil | Budgetierter Marktanteil |
| Basis zur Wertbestimmung für die Schlüsselannahmen | Durchschnittlicher Marktanteil vor der Budgetperiode. Dieser Wert wurde aufgrund vergangener Erfahrung zugeordnet, ohne Zuwachsrage, weil einerseits der Qualitätsstandard gewahrt wird, andererseits aber der Wettbewerbsdruck steigt. | Durchschnittlicher Marktanteil vor der Budgetperiode, mit einer Zuwachsrage, die den erwarteten Zuwachs an Marktanteil widerspiegelt. Das Management erwartet eine Zuwachsrage für den Marktanteil von 6% p. a. dank verstärkter Werbung und dank des Schutzes durch ein 10-jähriges Patent auf einem Kernprodukt. Zusätzlich werden Synergien erwartet, weil C als Teil des Nordamerika-Segments von M wirkt. |

Abbildung 5: **BEISPIEL FÜR ZWEI VERSCHIEDENE GOODWILL-FOLGEBEWERTUNGSKONZEPTE**

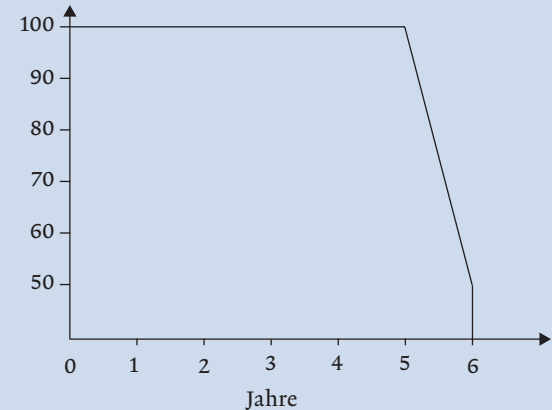
In beiden Fällen tritt nach 6 Jahren ein Impairment ein, das den Goodwill-Wert auf 50% seiner Anschaffungskosten reduziert.

A) Jährliche Goodwill-Abschreibung von 5%

In % Anschaffungswert

**B) Impairment-only-Konzept**

In % Anschaffungswert



des Boards vertraten *Cope* und *Leisenring* die Meinung, dem Impairment Test mangle es an Striktheit und Unbeugsamkeit (*Rigour*) [29].

Mit dem Impairment-only-Ansatz wird dem neuen Accounting-Trend gefrönt: Die Volatilität der Ergebnisse steigt. Weil bei Akquisitionen die Last der Abschreibung von Goodwill und immateriellen Werten mit unbestimmter Nutzungsdauer wegfällt, hat dieser Ansatz auch einen akquisitionsfördernden Aspekt. Jedoch ist es nicht der Zweck der Rechnungslegung, unternehmerische Entscheide zu beeinflussen.

Als positiv am neuen IAS 36 ist zu werten, dass der Impairment-Test grundsätzlich auf jeden Abschluss durchzuführen

«Sehr grundlegend ist die geplante Neuerung, dass bei einer nicht 100%igen Beteiligung bei der Akquisition auch der nicht bezahlte Minderheiten-Goodwill in der Bilanz zu erfassen wäre.»

ist, und nicht nur, wenn Anzeichen bestehen. Allerdings ist dieser Test auch mit beträchtlichen Kosten verbunden.

Pellens und *Sellhorn* stellen fest: «Der Goodwill-Werthaltigkeitstest fusst auf überaus subjektiven und kaum nachprüfbareren Annahmen, und sich ergebende Sonderabschreibungen sind nicht zuletzt Resultat bilanzpolitischer Strategien.» [30] Weil der Impairment-only-Ansatz gilt, fällt der Ermessensspielraum mehr ins Gewicht. Auch *Roland Ruprecht* stösst sich daran, dass suggeriert wird, dass Werte, die sich aus geschätzten Parametern ergeben, ein exakt wissenschaftliches Ergebnis liefern [31]. Fair Values können nur als zuverlässig eingestuft werden, falls die Varianz zuverlässiger Schätzungen der Fair Values nicht signifikant ist [32].

Falls eine kleine Änderung sensibler Schlüsselannahmen zum Impairment führen würde, so sind die Schlüsselannahmen offenzulegen: Diese Vorschrift sollte von den Wirtschaftsprüfern nicht zu flexibel ausgelegt werden.

Die Umsetzung subjektiver Fair Values wird den Expectation Gap zwischen den realistischen Möglichkeiten der Financial Statements und den Erwartungen an sie ausweiten [33].

Ein Reversal eines Goodwill-Impairments ist nicht möglich. Wegen dieser Endgültigkeit wird ein Goodwill-Impairment tendenziell zögerlich erfasst werden.

4. FULL GOODWILL METHOD

Die EFRAG, *European Financial Reporting Advisory Group*, äussert sich in ihrem Comment Letter zu ED IFRS 3 vom 28. November 2005 sehr kritisch gegenüber den in Business Combinations, Phase II, geplanten Änderungen [34]. Trotzdem wird es nicht einfach sein, hier einen Riegel zu schieben, ist dies doch ein gemeinsames Projekt des *Financial Accounting Standards Board (FASB)* und dem *International Accounting Standards Board (IASB)*.

Sehr grundlegend ist die geplante Neuerung, dass bei einer nicht 100%igen Beteiligung bei der Akquisition auch der nicht bezahlte Minderheiten-Goodwill in der Bilanz zu erfassen wäre. Dieser Pradigmawechsel resultiert aus der Abkehr von der Purchase Method und dem Übergang zur Acquisition Method, der im ED IFRS 3 vollzogen wird [35]. Bei der Purchase Method ist der zu aktivierende Mehrheits-Goodwill eine Residualgrösse, welche sich aus dem Kaufpreisüberschuss über die neu bewerteten identifizierbaren Aktiven, Verpflichtungen und Eventualverpflichtungen ergibt. Nach ED IFRS 3.49 wird der Gesamtgoodwill wie folgt definiert: Vom Fair Value der akquirierten Organisation wird das neu bewertete Nettovermögen als Summe der einzelnen Aktiven abzüglich der Verpflichtungen abgezogen. Dieser Residualwert berechnet den Gesamt-Goodwill aufgrund

einer unsicheren, vom Kaufpreis losgelösten Fair-Value-Ermittlung [36]. Bei einer akquirierten Unternehmung beispielsweise könnte der Fair Value der Unternehmung den auf 100% hochgerechneten Akquisitionspreis übersteigen. Aufgrund von Due-Diligence-Resultaten müssen dann nicht die getauschten Aktien ohne Marktpreis als Fair-Value-Basis dienen, sondern die unabhängig ermittelten Unternehmungswerte [37]. *Leibfried* illustriert dies mit einem Beispiel [38]. Das Argument, dass im Rahmen der Konsolidierung auch die übrigen Aktiven und Verpflichtungen – unabhängig davon, ob ein Minderheitsanspruch besteht – aktiviert werden, hält einer genaueren Betrachtung nicht stand. Den Minderheiten-Goodwill zu aktivieren stellt einen Tabubruch dar, denn es

«Den Minderheiten-Goodwill zu aktivieren stellt einen Tabubruch dar, denn es handelt sich hier um einen originären Goodwill.»

handelt sich hier um einen originären Goodwill [39]. Auch die EFRAG sieht im Goodwill ein besonders Aktivum. Deshalb sei es nicht gerechtfertigt, den Minderheiten-Goodwill zusätzlich in der Konzernbilanz zu erfassen:

«We don't see an inconsistency between a cost basis and allocation based on fair values and therefore no necessity to move to a hypothetical full fair value measurement of the acquiree, in particular for cases of partial acquisitions. [...] We disagree with the IASB contention that goodwill is an asset like any other asset and is controlled by the parent company. The nature of goodwill is in our view sufficiently different to justify a different accounting treatment. Under IFRS 3 goodwill is no more than a residual – as explained by the Board itself in the proposed amendments to IFRS 3 paragraph 50 – and cannot be controlled as such.» [40]

«Mit den schon in Kraft gesetzten und den geplanten Neuerungen findet auch beim IASB im Zuge der Convergence zum FASB eine Absage an das Vorsichtsprinzip statt.»

Die *International Organization of Securities Commissions (IOSCO)*, die sehr vom amerikanischen Accounting-Denken geprägt ist, schreibt in ihrem Comment Letter:

«As a residual, goodwill is distinctively different than any other asset recorded in a business combination whose value is easily understood and reliably measured. Although recognized as an asset, goodwill itself is not identifiable and is not separable or contractually-based. Given this, we prefer to limit goodwill recognition to the residual generated from the transaction.» [41]

In der Basis for Conclusions von IFRS 3 steht sehr weise [42]:

Der aktivierbare Goodwill als Residualgrösse bei einer Akquisition enthält 4 Komponenten:

1. Synergiewert der organisierten identifizierbaren Nettoaktiven bei der übernommenen Gesellschaft;
2. Synergiewirkung des Zusammenschlusses zwischen erwerbenden und erworbenen Gesellschaft;
3. aus Nutzwertbetrachtung nicht gerechtfertigter Aufpreis;
4. Schätzungsfehler bezüglich Kosten der Fusion oder bezüglich der identifizierbaren Nettoaktiven der übernommenen Gesellschaft.

Da Erfahrungen zeigen, dass oft für den Goodwill zu viel bezahlt wird, dass also nicht Core Goodwill gekauft wird gemäss den oben erwähnten Synergiewirkungen, sondern ein Aufpreis, der sich im nachhinein nicht rechtfertigt, macht es keinen Sinn, dieses Impairment-Potenzial noch zu verstärken, indem auch der originäre Minderheiten-Goodwill aktiviert wird. Die Full-Goodwill-Methode wird die Akquisitionen fördern, weil sich dadurch nicht nur der Umsatz, sondern verstärkt auch die Bilanzsumme steigern lässt [43]. Dieses Projekt wird vom IASB gemeinsam mit dem FASB durchgeführt; deshalb wird es schwierig zu bremsen sein. Allerdings hat die EU in der Vergangenheit gezeigt, dass sie

«Das Anschaffungswertprinzip im Zeitpunkt des Erwerbs wird hier durchbrochen.»

nicht alles schluckt, was das IASB kocht. Zu denken ist dabei an IAS 39 und an IFRIC 3 (Interpretationsentwurf des International Financial Reporting Interpretations Committee).

5. KAUFPREIS BEI EINER AKQUISITION IST KEIN CAP BEZÜGLICH FAIR VALUE

Während bisher der Kaufpreis bei einer Akquisition als Massstab für den anteiligen Fair Value gilt, sieht das der neue Entwurf anders. ED IFRS 3.20 lautet (Hervorhebungen durch Autorin):

«Business combinations are usually arm's length exchange transactions in which knowledgeable, unrelated willing parties exchange equal values. Therefore, in the absence of evidence to the contrary, the exchange price (consideration transferred) paid by the acquirer on the acquisition date is presumed to be the best evidence of the acquisition-date fair value of the acquirer's interest in the acquiree. In some business combinations, either no consideration is transferred on the acquisition date or the evidence indicates that the consideration transferred is not the best basis for measuring the acquisition-date fair value of the acquirer's interest in the acquiree. In those business combinations, the acquirer should measure the acquisition-date fair value of its interest in the acquiree using other valuation techniques.»

Das gibt zu denken: Das Anschaffungswertprinzip im Zeitpunkt des Erwerbs wird hier durchbrochen. Es wird möglich, im Zeitpunkt des Erwerbs mehr zu aktivieren, als dem errechneten, zugegebenermassen oft auch geschätzten Kaufpreis entspricht. Auch wenn in diesem Fall die Prüfer sehr

penetrant nachhaken werden, so bleibt zu Recht das unguete Gefühl, dass im Zeitpunkt eines Erwerbs der bezahlte Preis, die Consideration Transferred, nicht notwendigerweise die Obergrenze für die Bilanzierung darstellt. Hier wird das Ermessen zusätzlich erweitert und das Vorsichtsprinzip über Bord gekippt. Der Comment Letter von Swiss GAAP FER äussert sich gegen die vom Kaufpreis losgelöste Bewertung einer Akquisition [44]. Es ist zwar denkbar, dass der Wert einer Beteiligung beim Erwerber den bezahlten Preis übersteigt, aber das gilt doch für jeden Vertrag: Er wird geschlossen, weil beide Parteien hoffen, der Nutzen übersteige die Kosten. Deswegen durfte bis heute im Erwerbszeitpunkt noch nie mehr aktiviert werden als die Kosten. Auch die EFRAG äussert sich skeptisch:

«We disagree with this approach as a whole and we believe that the EDs do not provide – and suspect that it is probably impracticable to provide – sufficient guidance on how to gross up fair value of the interest acquired to the fair value of the acquiree as a whole.» [45]

6. FAZIT

Der bereits vollzogene und der noch absehbare Paradigmenwechsel bei den Business Combinations ist grundsätzlicher Natur. Kraft gesetzten und den geplanten Neuerungen findet auch beim IASB im Zuge der Convergence zum FASB eine Absage an das Vorsichtsprinzip statt. Es gibt Aktiven mit unbestimmter Lebensdauer, die keiner planmässigen Abschreibung unterliegen, und für das Auslösen eines Goodwill-Impairments spielen nachhaltige Verluste der betreffenden Einheit in der Vergangenheit keine Rolle. Auch der originäre Minderheits-Goodwill wird, falls ED von IFRS 3 in Kraft gesetzt wird, in der Bilanz aktiviert werden. Für den Gesamtwert einer Akquisition wird der bezahlte oder der geschätzte Kaufpreis keine absolute Obergrenze mehr darstellen. Es stimmt bedenklich, dass beim ED von IFRS 3 das Ermessen nochmals bedeutsam ausgeweitet werden soll. Das IASB sollte die Stimme Europas nicht unterschätzen. ■

Anmerkungen: 1) EFRAG (November 2005), S. 1: «... we do not support the proposals in the Eds... We also believe that it is inappropriate to introduce such radical and untested concepts through revision to specific standards at a time when the conceptual framework is under active review.» 2) IAS 38 Intangible Assets, IAS 38.11–38.17. 3) IAS 38 Intangible Assets, IAS 38.88. 4) Leibfried (September 2005), S. 18. 5) IAS 37 (ED IAS 37, 2005), BC 18, «The Board also decided that it would be more logical to include in IAS 38 the discussion about assets with contingencies. This is because such an asset would be a non-monetary asset without physical form. Hence, if it is identifiable (ie if it is separable or arises from contractual or other legal rights) it would, by definition, be an intangible asset... However, the Board decided that it was outside the scope of this project to revisit the requirements in IAS 38.» 6) IAS 38.118. (a) 7) IAS 38.53. 8) IAS 38.57. 9) IAS 38.63. 10) IAS 38.48. 11) IAS 38.72. 12) Das IASB stuft den Fair Value als die relevanteste Bewertungsbasis ein. 13) IAS 36.99. 14) Teitler-

Feinberg (2001), S. 332 f. 15) Ruprecht Roland (2005), S. 19. 16) Ernst & Young (Mai 2005), S. 4. 17) IAS 36.34. 18) IAS 36.105. 19) ED IFRS 3 Business Combinations, June 2005, Appendix E, Fair Value Measurements. Dabei befremdet es, dass kurz nach Veröffentlichung von ED IFRS 3, einem Gemeinschaftsprojekt des IASB und dem FASB, das FASB am 21. Oktober 2005 einen Working Draft SFAS No. 15 X, Fair Value Measurements, publiziert, welcher in den §§ 22 bis 34 für die Fair-Value-Hierarchie 5 und nicht 3 Levels definiert. 20) IAS 36.110. 21) IAS 36.124. 22) PricewaterhouseCoopers (2004), S. 26. Für eine vollständige Checklist vgl. Ernst & Young (2005), S. 45 ff. 23) IAS 36.134. 24) PricewaterhouseCoopers (2004), S. 13 und S. 26. 25) Teitler-Feinberg, Evelyn (2005), S. 256 und 285. 26) Teitler-Feinberg, Evelyn (2005), S. 290 f. 27) EFRAG (November 2005), S. 3: «We believe that the task of determining the fair value of a business as a whole is very judgmental and in many cases based on subjective measurement input.» 28) Reichenberger, S. 17. 29) IAS 36, Dissenting Opinions, Do3. 30) Pellens/Sellhorn,

(2002), S. 22. 31) Ruprecht Roland (2005), S. 19. 32) Ernst & Young (Mai 2005), S. 6. 33) Ernst & Young (Mai 2005), S. 8. 34) EFRAG (November 2005), S. 1: «Furthermore, having evaluated the proposals as a whole in the light of the comments received on the draft comment letter we issued in early August, we do not support the proposals in the EDs. That is because we believe that the proposed approach does not produce more useful information than the current IFRS 3; indeed in many respects we believe that it will have the opposite effect. In addition it will create major practical implementation issues. We also believe that it is inappropriate to introduce such radical and untested concepts through revision to specific standards at a time when the conceptual framework is under active review.» 35) ED IFRS 3.8. 36) ED IFRS 3.A8. Vgl. auch Swiss GAAP FER S. 2. 37) ED IFRS BC60. 38) Leibfried (September 2005). 39) Teitler-Feinberg Evelyn (2003), S. 629. 40) EFRAG (November 2005), S. 5. 41) IOSCO, S. 3. 42) IFRS 3, Basis for Conclusions, BC 130. 43) Swiss GAAP FER, S. 2. 44) Swiss GAAP FER, S. 4. 45) EFRAG (November 2005), S. 11.

Literatur: EFRAG (November 2005), European Financial Reporting Advisory Group, Comment Letter to IFRS 3, Business Combinations, proposed Amendments veröffentlicht auf www.efrag.org (am 5.12.05: http://www.efrag.org/doc/4624_EFRAG-CL-BusComII-IFRS3IAS27-28Nov05final.pdf). Der Brief findet sich noch nicht auf der FASB-Website. ▶ EFRAG (September 2005), European Financial Reporting Advisory Group, Letter to IASB, 27.9.05, Concerning the Comment Period for EDs IFRS 3, IAS 19, IAS 27 and IAS 37, veröffentlicht auf www.efrag.org. ▶ Ernst & Young (2005), International GAAP Disclosure Checklist 2005. For financial periods ending 31.12.2005, Ernst & Young, 2005. ▶ Ernst & Young (Mai 2005), «How fair is fair value?», London 2005. ▶ IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets and IAS 19 Employee Benefits, Exposure Draft of Proposed Amendments, (ED IAS 37, 2005), London, June 2005. ▶ IFRS 3, Business Combinations, Exposure Draft of Proposed Amendments, London,

June 2005. ▶ International Financial Reporting Standards (IFRSs) 2005, The full text of all International Financial Reporting Standards as at 1 January 2005, International Accounting Standards Board, London, 2005. ▶ IOSCO International Organisation of Securities Commissions, Comment Letter zu ED IFRS 3 und ED IAS 27 des Standing Committee No 1. Der Brief ist noch nicht auf der FASB-Website, aber auf: http://www.iosco.org/library/comment_letters/pdf/IASB-10.pdf. ▶ Leibfried, Peter (September 2005): IFRS InfoDienst der Akademie für Internationale Rechnungslegung, No. 9/2005. ▶ Pellens, Bernhard/Sellhorn, Thorsten (2002), Prädigawechsel in der Firmenwert-Bilanzierung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16.12.2002. ▶ PricewaterhouseCoopers (2004): «International Financial Reporting Standards, Illustrative Corporate Financial Statements 2004», PricewaterhouseCoopers 2004. ▶ Reichenberger Wolfgang, Vergleichbarkeit erleichtern, Interview in: Finanz und Wirtschaft, 30.4.2004, S. 17. ▶ Rup-

recht Roland (2005), «Wie fair ist Fair value? – Die Krux der Bewertung von Bilanzgrößen nach IFRS, Studie von Ernst & Young deckt grosse Schwankungsbreiten auf – Offenlegung der Hypothesen wäre hilfreich», Finanz und Wirtschaft, 3.8.2005, S. 19 ▶ Swiss GAAP FER, Comment Letter zu ED IFRS 3, <http://www.fasb.org/oc/1204-001/37841.pdf>. ▶ Teitler-Feinberg, Evelyn (2005), «Impairment-Only-Approach: Ein taugliches Instrument zur korrekten Goodwill-Bewertung?», in Jahrbuch 2005, Finanz- und Rechnungswesen, herausg. von Conrad Meyer und Dieter Pfaff, Zürich, 2005, S. 243–300. ▶ Teitler-Feinberg, Evelyn (2001): «Neue Bewertung von Goodwill und anderen immateriellen Aktiven. Neue Bewertung nach US GAAP, Stand des Projektes des FASB», Schweizer Treuhänder, 4/01, S. 331 ff. ▶ Teitler-Feinberg, Evelyn (2003): «Soll die Aktivierung des Minderheits-Goodwills erlaubt werden?», Der Schweizer Treuhänder, 8/03, S. 629 f.

RESUME

Les IFRS à la traîne du FASB

Les IAS 38 Immobilisations incorporelles et 36 Dépréciation d'actifs ont été fondamentalement modifiées en 2004; l'IFRS 3 Regroupements d'entreprises a remplacé des normes plus anciennes. Depuis juin 2005 s'y ajoute un projet de remaniement de cette dernière norme. Il ne peut donc plus être question d'une «stable platform» telle qu'elle avait été annoncée par l'International Accounting Standards Board (IASB). Ces innovations et ces propositions, qui visent la convergence avec le Financial Accounting Standards Board (FASB) américain, font subir à la comptabilité une transformation radicale. Il existe maintenant des immobilisations incorporelles à durée d'utilité indéterminée, comprenant nécessairement le goodwill, qui ne doivent plus être amorties selon un plan. Ces actifs incorporels à durée d'utilité indéterminée sont soumis au concept de l'Impairment-Only. Un test de dépréciation doit être effectué à chaque clôture. La valeur à comparer avec la valeur comptable est la valeur réalisable ou Recoverable Amount; celle-ci consiste en la valeur la plus élevée de la valeur nette de marché, Fair Value less costs to sell, et de la valeur utile ou Value in use. La marge d'appréciation est donc large quand il s'agit de déterminer si une immobilisation incorporelle est soumise à déprécia-

tion ou non. «Fair Value is a prediction, not a fact» font valoir les organes de révision. La juste valeur n'est que rarement une valeur de marché, elle est une valeur déterminée la plupart du temps sur la base d'un modèle. Les informations substantielles à fournir doivent contrebalancer la marge d'appréciation plus large laissée à l'évaluation: ainsi, en cas de modification des signes (indicators) laissant à penser que certains actifs pourraient être dépréciés, ces signes et les grandeurs utilisées pour les exprimer doivent être publiés, par exemple la part de marché budgétisée ou le taux de croissance relatif au chiffre d'affaires.

Le nouvel exposé-sondage de l'IFRS 3 Regroupements d'entreprises propose l'introduction de la méthode du goodwill total ou Full Goodwill. Cela signifierait que non seulement le goodwill des majoritaires en tant que valeur résiduelle entre le coût d'acquisition et la juste valeur des actifs nets acquis serait saisi dans le bilan consolidé mais également le goodwill des minoritaires. Jusqu'à maintenant, aucun goodwill calculé sur la base de l'entité d'origine n'a été activé.

Comment le goodwill des minoritaires est-il déterminé? La juste valeur de l'entité acquise est calculée indépen-

damment de la contre-prestation de l'entité acquérante. A la date d'acquisition, cette juste valeur peut dépasser la contre-prestation et non seulement en ce qui concerne la juste valeur des actifs et dettes acquis. Il est possible que le goodwill revenant aux majoritaires excède le montant effectivement acquitté pour le goodwill. Ainsi, on se distancie de l'approche selon laquelle, à la date d'acquisition, le montant payé inclut la juste valeur. Le goodwill total ou Full Goodwill résulte de la différence entre la juste valeur estimée de l'entité acquise et la juste valeur des actifs moins les engagements de la société acquise. La répartition du goodwill entre parts minoritaires et majoritaires se basera sur des hypothèses.

Ces réformes, effectives ou prévues, vont accroître les coûts de l'établissement des états financiers ainsi que la marge d'appréciation pour les évaluations. Reste à savoir si l'UE avalera cette dernière coulèuvre, à savoir le projet ED IFRS 3. Les chances sont minces car le European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) a soumis le projet à une dure et sévère critique. L'IASB est donc menacé de ne pas bénéficier de l'appui de l'UE si l'IFRS 3 et ses changements fondamentaux sont approuvés. *ET/AFB*